

ANHANG A - FEST ANGESTELLTE MITARBEITER

1. Für die Zwecke dieser Anhänge werden die folgenden Begriffe wie folgt definiert. „**Festanstellung**“ bezeichnet Bewerber, die vom Unternehmen an den Kunden vermittelt wurden und für eine Beschäftigung durch den Kunden oder andere Geschäftstätigkeit, Firma oder Unternehmen auf einer dauerhaften Grundlage eingestellt wurden und vom Kunden bezahlt werden. „**Vermittlung**“ bezeichnet die Vorstellung der Bewerbungsunterlagen des Bewerbers durch das Unternehmen bei dem Kunden, dabei ist es unwesentlich, ob dem Kunden der Bewerber zuvor bekannt war. „**Anstellung**“ bedeutet den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und einem Bewerber (mündlich oder schriftlich) im Rahmen eines Arbeits-/Dienstvertrags oder für zeitlich begrenzte oder dauerhafte Dienste.
2. Gebühren für die Vermittlung eines Bewerbers die zu einer Anstellung führt, werden vom Unternehmen in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zu zahlen. Wird ein Bewerber an den Kunden vermittelt und von diesem einem Dritten mit Folge einer Anstellung vorgestellt, schuldet der ursprüngliche Kunde die Dienstleistungsgebühr.
3. Der Kunde willigt ein, das Unternehmen umgehend bei Einstellung eines ihm vermittelten Bewerbers zu unterrichten. Mit Beginn der Beschäftigung des Bewerbers wird die nachfolgend bestimmte Gebühr sofort in Rechnung gestellt und ist vom Kunden innerhalb von dreißig (30) Tagen zahlbar (die **Vermittlungsgebühr**). Vermittlungen gelten nicht ausschließlich für bestimmte Stellen, und wenn der Kunde den Bewerber, die in irgendeiner Eigenschaft innerhalb von zwölf (12) Monaten nach der ersten Vermittlung beschäftigt, schuldet der Kunde die Vermittlungsgebühr ab dem Datum einer solchen Beschäftigung oder Anstellung. Die Gebühr wird auf der Grundlage des gesamten Bruttojahreseinkommens, das der Kunde dem Bewerber für die Beschäftigung zahlt, gemäß der nachfolgenden Staffel berechnet (**Bruttojahreseinkommen**).

Gebührenstaffel für die Vermittlung

- (a) ein Betrag in Höhe von 17,5 % des Bruttojahresgehalts bis zu €29.999
 - (b) ein Betrag in Höhe von 20 % des Bruttojahresgehalts von €30.000 bis €39.999
 - (c) ein Betrag in Höhe von 25 % des Bruttojahresgehalts von €40.000 bis €54.999
 - (d) ein Betrag in Höhe von 30 % des Bruttojahresgehalts ab €55.000
4. **Garantie.** Das Unternehmen bestätigt und der Kunde akzeptiert, dass es sich bei der Dienstleistung um eine Vermittlung (und nicht um eine Mitarbeiterbindung) handelt. Für den Fall, dass jeder Bewerber seine Beschäftigung innerhalb von zwölf (12) Wochen nach dem angegebenen Datum, an dem der Bewerber die Arbeit bei dem Kunden begonnen hat und vorausgesetzt, dass (i) der Kunde das Unternehmen von sieben (7) Tagen schriftlich über die Kündigung informiert; und (ii) der Kunde den Bewerber nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten ab dem Zeitpunkt der Kündigung beschäftigt; und (iii) alle fälligen Zahlungen des Kunden vereinbarungsgemäß gezahlt wurden (d. h. innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung), zahlt das Unternehmen dem Kunden eine Rückerstattung der Vermittlungsgebühr wie folgt:

Dauer der Beschäftigung	zulässige Erstattung
bis zu vier (4) Wochen	75% Erstattung
bis zu acht (8) Wochen	50% Erstattung
bis zu zwölf (12) Wochen	25% Erstattung

Diese Garantie gilt nicht für zeitlich begrenzte oder vertragliche Entsendungen oder Beschäftigungen, die aus einer zeitlich begrenzten Beschäftigung oder einer vertraglichen Entsendung entstehen, die zu einer Festanstellung führen. Wenn das Unternehmen eine Gutschrift für eine Rückerstattung ausstellt, muss der Kunde den fälligen Saldo innerhalb von vierzehn (14) Tagen zahlen.